

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Sternstr. 3, 39104 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. kreisfreien Städte
2. hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
3. Verbandsgemeinden
4. Zweckverbände

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Sparkasse MagdeBurg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Herr Langhoff
Durchwahl: 0391 5924-370

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
20-31-51, jl-ck

Datum
29.03.2023

§ 2b Umsatzsteuergesetz (UStG); Anwendungsfragen im Zusammenhang mit dem Friedhofs- und Bestattungswesen

Zusammenfassung

Aufgrund der durch das Jahressteuergesetz 2022 erfolgten Verlängerung der Übergangsfrist zur Anwendung des neuen Umsatzsteuerregimes für die öffentliche Hand um zwei Jahre wird die bisherige Nichtbeanstandungsregelung bzgl. einer ausbleibenden Nachversteuerung im bisherigen BMF-Schreiben vom 23.11.2022 angepasst.

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit E-Mail-Rundschreiben vom 30.11.2020 informierten wir Sie über das BMF-Schreiben vom 23.11.2020 zu den Anwendungsfragen des § 2b UStG im Zusammenhang mit dem Friedhofs- und Bestattungswesen. Dies enthielt bereits eine Regelung, dass nicht beanstandet wird, wenn für unter Anwendung des Umsatzsteuerrecht nach § 2 Abs. 3 UStG (alt) eingegangene Rechtsverhältnisse erstmals nach der Umstellung auf das neue Umsatzsteuerregime eine umsatzsteuerbare und umsatzsteuerpflichtige Leistung festgestellt wird, hierfür aber keine Nachversteuerung erfolgt.

Mit E-Mail-Rundschreiben vom 19.12.2022 informierten wir Sie über die erfolgte Verlängerung der Optionsfrist zur Anwendung des alten Umsatzsteuerrechts (§ 2 Abs. 3 UStG-alt) bis zum 31.12.2024 im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2022.

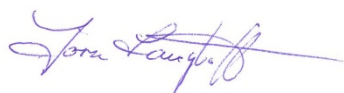
Das als **Anlage** beigefügte BMF-Schreiben vom 14.03.2023 weist darauf hin, dass aufgrund dieser Verlängerung der Übergangsfrist zur Anwendung des neuen Umsatzsteuerregimes um zwei Jahre die bisherige Nichtbeanstandungsregelung im BMF-Schreiben vom 23.11.2020 dahingehend geändert wird, dass nun nichtmehr auf den 01.01.2023, sondern auf den 01.01.2025 als finaler Nichtbeanstandungszeitpunkt abgestellt wird.

Mit E-Mail-Rundschreiben vom 06.07.2022 hatten wir über die Auslegung der Frage einer möglichen Markt- und Wettbewerbsrelevanz bei der Einräumung bestimmter Grabrechte durch das hiesige Ministerium für Finanzen informiert, in deren Folge für bestimmte Urnenbestattungen zukünftig eine Umsatzsteuerpflicht vorliegen dürfte.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Langhoff

Anlage